

Amtsblatt der Stadt Wesseling

41. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 20. Januar 2010

Nummer 03

Satzung der Stadt Wesseling über die Festsetzung der Realsteuern (Realsteuerhebesatz-Satzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 12. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

1. Die Hebesätze für die Grundsteuern werden

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 210 v.H.

und für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.

festgesetzt

2. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 440 v.H. festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 13. Januar 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

3. Änderungssatzung der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallentgeltsatzung - AbfES)

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380), der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) , hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 12. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallentgelt-satzung – AbfES) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt für die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 2 der Abfallsatzung ab dem 01.01.2010

1. bei 14-täglich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 80 l Gefäß	100,80 €
für ein 120 l Gefäß	151,20 €
für ein 240 l Gefäß	302,40 €
für ein 1.100 l Gefäß	1.386,00 €
für ein 2.500 l Gefäß	3.150,00 €
für ein 5.000 l Gefäß	6.300,00 €

2. bei wöchentlich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 240 l Gefäß	506,40 €
für ein 1.100 l Gefäß	2.321,00 €
für ein 2.500 l Gefäß	5.275,00 €
für ein 5.000 l Gefäß	10.550,00 €

Artikel 2

In § 2 Absatz 3 wird der Betrag von „0,14 €“ ersetzt durch „0,17 €“.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 13. Januar 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

4. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW - (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 12. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 18. Dezember 2007 werden

- 1) unter Buchstabe a die Zahl „1,20“ durch die Zahl „1,24“,
- 2) unter Buchstabe b die Zahl „20,90“ durch die Zahl „20,94“ und
- 3) unter Buchstabe c die Zahl „1,75“ durch die Zahl „1,93“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 13. Januar 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling (Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 12. Januar 2010 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling (Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen:

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Wird zusätzlich zu einem Angebot in einer Kindertageseinrichtung eine ergänzende Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit (im Rahmen der sog. Randzeitenbetreuung) in Anspruch genommen, wird hierfür ein zusätzlicher Beitrag erhoben, und zwar gemäß der Beitragsstaffel für die Kindertagespflege bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 15 Stunden.“

2. Die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird wie folgt gefasst:

Beitragstabellen (Anlage zu § 4 Absatz 1)

Tabelle 1:	Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen Kinder ab 2 Jahren *)		
Jahres- einkommen	Monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu		
	25	35	45
	Stunden		
bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 27.500 €	25 €	30 €	42 €
bis 40.000 €	44 €	51 €	71 €
bis 52.500 €	72 €	82 €	116 €
bis 65.000 €	114 €	130 €	170 €
bis 77.500 €	150 €	173 €	210 €
über 77.500 €	186 €	216 €	250 €

Tabelle 2:	Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen Kinder unter 2 Jahren *)		
Jahres- einkommen	Monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu		
	25	35	45
	Stunden		
bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 27.500 €	50 €	60 €	84 €
bis 40.000 €	88 €	102 €	142 €
bis 52.500 €	144 €	164 €	232 €
bis 65.000 €	228 €	260 €	340 €
bis 77.500 €	300 €	346 €	420 €
über 77.500 €	372 €	432 €	500 €

*) Maßgeblich ist das Alter des Kindes am Stichtag 1.11. des begonnenen Kindergartenjahres

Tabelle 3:	Elternbeiträge für Kindertagespflege			
Jahres- einkommen	Monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu			
	15	25	35	45
	Stunden			
bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 27.500 €	15 €	25 €	30 €	42 €
bis 40.000 €	26 €	44 €	51 €	71 €
bis 52.500 €	43 €	72 €	82 €	116 €
bis 65.000 €	69 €	114 €	130 €	170 €
bis 77.500 €	90 €	150 €	173 €	210 €
über 77.500 €	112 €	186 €	216 €	250 €

Artikel 2

1. Nach § 7 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 8 Essensgeld

Für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Wesseling wird von den Erziehungsberechtigten ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Essensgeld) auf Basis der Selbstkosten erhoben. Der Beitrag beträgt 40 € monatlich. Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn kein Elternbeitrag erhoben wird. Die Vorschriften über die Ermäßigung von Beiträgen (§ 3 der Satzung) gelten für das Essensgeld nicht.“

2. Aus dem bisherigen § 8 der Beitragssatzung wird § 9.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Kindergartenjahr 2010 / 2011.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 13. Januar 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der

Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 12. Januar 2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling (Beitragssatzung OGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule in der Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Beitrag je Monat
bis 18.000 €	0 €
bis 27.500 €	25 €
bis 40.000 €	50 €
bis 52.500 €	75 €
bis 65.000 €	100 €
bis 77.500	125 €
über 77.500 €	150 € ¹

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 2010/2011.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 13. Januar 2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Widmung von Straßen in Wesseling als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.01.2010 beschlossen, die Straßen

- a) Igelweg
- b) Eburonenweg – Stichstraße – (diese zweigt westlich in Höhe zwischen der Straße Im Kaninsberg und Burgstraße vom Hauptzug des Eburonenweges ab)

als städtische Straßen (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt mit der Begründung und der Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können im Dezernat III – Rathaus, Zimmer 616 – während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen angerechnet.

Wesseling, den 13.01.2010

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt
